

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Xray IMAGING SYSTEMS oHG, 85304 IImmünster

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart für den Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (§14 BGB). Entgegenstehende, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Sie können nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung Vertragsgegenstand werden.

2. Vertragsabschluß

Die Bestellung des Kunden ist für diesen ein bindendes Angebot an Xray Imaging Systems. Diese kann das Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung annehmen.

Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluß sind nur nach ausdrücklicher Einigung möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Xray Imaging Systems.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der, den Liefergegenstand enthaltenden Rechnung, Eigentum der Xray Imaging Systems. Das gilt auch dann, wenn die Leistung von Xray Imaging Systems oder die Rechnung Positionen enthält, für die kein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden kann (wie z.B. Dienstleistungen für Installation /Schulung etc.). Der dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Gegenstand wird zwischenzeitlich vom Kunden für Xray Imaging Systems unentgeltlich verwahrt.
- 3.2 Bei auch nur teilweisem Zahlungsverzug des Kunden ist Xray Imaging Systems berechtigt, den Liefergegenstand zurückzuverlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Xray Imaging Systems hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 3.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Xray Imaging Systems unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind ohne Abzüge binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung sofort, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungsdatum, fällig. Bei Erstbestellung ist die Rechnung bei Lieferung sofort zu bezahlen (in Bar oder mittels bankbestätigtem Scheck)
- 4.2 Xray Imaging Systems behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 8 Wochen die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen etc. zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht.
- 4.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferung/Installation

- 5.1 Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt durch Beauftragte von Xray Imaging Systems und auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit Xray Imaging Systems die Ware auf eigene Rechnung versendet und versichert, tritt Xray Imaging Systems deshalb bereits jetzt die Ansprüche wegen Versandschäden/Verlust gegen Spediteur und Versicherer an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Die Haftung von Xray Imaging Systems für Versandschäden aller Art beschränkt sich auf die bestehenden und durchsetzbaren Ansprüche gegen Spediteur und/oder Versicherer.
- 5.2 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, liefert Xray Imaging Systems sobald wie ihr möglich.
- 5.3 Xray Imaging Systems behält sich vor, den gesamten Vertragsgegenstand in Teilleistungen nach und nach zu liefern. Dies berechtigt den Kunden nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung für in Rechnung gestellte Teilleistungen.
- 5.4 Die Installation der Hard- und Softwarekomponenten die Xray Imaging Systems liefert, erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter oder beauftragte von Xray Imaging Systems.
- 5.5 Fixtermine für die Lieferung, Ausschlussfristen oder Deadlines sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit wechselseitiger Unterschrift verbindlich. Keinesfalls kann durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben eine solche Frist in Gang gesetzt werden. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn Xray Imaging Systems bis zur Lieferung der endgültigen, vertragsgegenständlichen Hardware geeignete eigene Hardware leihweise zur Verfügung stellt. Der Kunde verwahrt diese Hardware dann für Xray Imaging Systems. Auch bei dieser Leihstellung wird die Rechnung für die Lieferung in vollem Umfang fällig. Der Kunde gibt bei Lieferung der vertragsgegenständlichen Hardware das(die) Leihgerät(e) zurück.
- 5.6 Xray Imaging Systems informiert den Kunden unverzüglich, sobald ihr bekannt wird, dass der Vertragsgegenstand oder Teile davon nicht bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden können. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Kann hieraus aber keine Schadensersatzansprüche herleiten, jedoch sind gegenseitig sämtliche Leistungen, die bereits auf den Vertragsgegenstand erbracht wurden, unverzüglich zurückzugewähren.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Bei Vorliegen eines Sachmangels nach Maßgabe des § 434 BGB liefert Xray Imaging Systems oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach der Wahl von Xray Imaging Systems, im Wege der Nacherfüllung, Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nacherfüllung in diesem Sinne ist zulässig. Ein Vertragsrücktritt oder die Minderung des Kaufpreises durch den Kunden ist ausgeschlossen, bis feststeht, dass die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Xray Imaging Systems trägt alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort verbracht wurde.
- 6.2 Sämtliche Prospektangaben und produktbezogenen Aussagen und Angaben von Xray Imaging Systems, deren Mitarbeitern und Beauftragten sind unverbindlich und weder Eigenschaftszusicherungen noch Beschaffenheitsbeschreibungen im Sinne des § 434 III BGB. Da die Produkte von Xray Imaging Systems ständig der Anpassung an geänderte technische und tatsächliche Vorgaben unterliegen, bleiben Produktänderungen auch zwischen Bestellung und Lieferung vorbehalten.
- 6.3 Die Gewährleistung durch Xray Imaging Systems beschränkt sich auf den Vertragsgegenstand selbst. Soweit dieser mit Komponenten des Kunden kombiniert, in sie integriert oder im technischen Zusammenspiel mit diesen betrieben wird, schließt Xray Imaging Systems die Gewährleistung für die fehlerfreie Funktion dieses kombinierten Systems aus. Der Kunde ist für die Kompatibilität seiner Hard- und Software mit dem Xray Imaging Systems - Produkt selbst verantwortlich. Daran ändert sich auch nichts, wenn Xray Imaging Systems den unentgeltlichen Versuch unternimmt, die Integration des Xray Imaging Systems - Produkts mit den Komponenten des Kunden herzustellen.
Soweit Xray Imaging Systems und der Kunde neben dem Kauf auch die entgeltliche Dienstleistung für die Systemintegration vereinbart haben, ist aus dem Scheitern der Integration kein Rückschluss auf einen Mangel an dem Kaufgegenstand zulässig.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht durch beiderseitige Unterschrift etwas anderes vereinbart ist, 12 Monate und beginnt am Tag der Anlieferung beim Kunden.

- 6.5 Soweit der Kaufgegenstand Software enthält, ist nur deren aktueller Entwicklungsstand bei Lieferung an den Kunden geschuldet. Aus der Weiterentwicklung, Veränderung oder Verbesserung der Software zu einem späteren Zeitpunkt kann nicht auf einen Sachmangel zum Zeitpunkt der Lieferung geschlossen werden.
Die Lieferung oder das durch Xray Imaging Systems vorgenommene Aufspielen eines, auch unbestellten, Updates für die Software ist weder das Anerkenntnis eines Sachmangels der ursprünglichen Software noch eine Nacherfüllung, sondern freiwilliger Kundenservice.
- 6.6 Schlägt die Nacherfüllung dreimal fehl kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Vertragsrücktritt geltend machen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Vertragsgegenstandes oder der Art des Mangels oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 6.7 Schadenersatzansprüche neben den Ansprüchen auf Nacherfüllung, Minderung oder dem Rücktrittrecht, sowie Ansprüche auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen, soweit der Anspruch nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Xray Imaging Systems, ihrer Organe oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruht. Das gilt nicht, wenn der Kaufsache eine ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaft fehlt. In allen Fällen des Schadenersatzes ist dieser der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.8. Für die Gewährleistung der gelieferten Software gilt folgendes zusätzlich:
Jegliche Haftung für den Verlust aufgezeichneter Daten oder Programme ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte es trotz objektiver Möglichkeit unterlassen hat, Sicherungskopien anzufertigen.
Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen falls der Kunde oder ein Dritter, auch ohne die Einwilligung des Kunden, Eingriffe bzw. Änderungen an der Soft- und / oder die Hardware vornehmen, die Xray Imaging Systems geliefert hat. Dies gilt auch für Aufspielen von nicht durch Xray Imaging Systems gelieferter Software auf den oder die Rechner, auf denen sich die Xray Imaging Systems-Software befindet, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass diese Software oder die Manipulation an der Hardware keinen Einfluss auf die Xray Imaging Systems-Software hat.
Weiter ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde gegen die nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 8.4 verstößt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
Zeigen sich beim Ablauf der Programmträger Probleme, die auf einem Mangel beruhen können, so ist der Kunde verpflichtet, von allen Daten jeweils unverzüglich nach Bearbeitung Sicherungskopien zu erstellen, um einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Verlust von Dateien gilt nicht als Schaden, wenn die vorbezeichneten Kopien nicht erstellt wurden.

7. Minderung/Rücktritt/Rückabwicklung

- 7.1 Soweit Vertragsgegenstand auch Dienstleistungen (wie z.B. Programmier-, Installations- oder Schulungsmaßnahmen) sind, und diese in der Rechnung von Xray Imaging Systems gesondert ausgewiesen werden, erfasst jeglicher Anspruch des Kunden auf Rückzahlung des Vertragspreises nicht den Gegenwert der Dienstleistungen. Auch bei nachträglicher Herabsetzung des Kaufpreises werden die Dienstleistungen nicht berücksichtigt, soweit die Dienste erbracht wurden. Soweit die Rechnung den Wert für die Dienstleistung nicht ausdrücklich ausweist (z.B. bei „Paketpreisen“) ist die angemessene ortsübliche Vergütung für die Dienstleistung anzusetzen.
- 7.2 Verbrauchbare oder gebrauchte Teile der Vertragslieferung wie z.B. Datenträger und Speicherfolien werden auch bei Rücktritt durch den Kunden nur dann rückvergütet, wenn die Daten gelöscht und die Gegenstände wiederverwendet werden können.
- 7.3 Bei Rückabwicklung des Vertrages verliert der Kunde mit der Rücktrittserklärung zugleich das Recht, die von Xray Imaging Systems übertragene Software weiter für die vertraglichen Zwecke zu nutzen (Softwarelizenz). Die Nutzung ist ihm nur noch insoweit gestattet, als er sie noch zur Beweisführung im Gewährleistungsverfahren benötigt. Zudem ist der Kunde verpflichtet, spätestens bei Durchführung der Rückabwicklung auf der bei ihm verbleibenden Hardware die Software, die Xray Imaging Systems geliefert hat, unwiederbringlich auf allen Festplatten zu löschen und gezogene Sicherungskopien, soweit sich diese nicht auf Festplatten befindet, vollständig herauszugeben. Xray Imaging Systems ersetzt den Wert der Datenträger auf dem sich die Kopien befinden zum üblichen Wert vergleichbarer neuer, nicht beschriebener Datenträger. Beauftragten von Xray Imaging Systems ist zur Kontrolle der Durchführung der Löschung gestattet, nach angemessener Voranmeldung die Hardware des Kunden auf den Verbleib von Xray Imaging Systems-Software zu durchsuchen und verbliebene Softwarebestandteile zu löschen.

8. Software

- 8.1 Xray Imaging Systems gewährt dem Kunden gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software und Dokumentation zu nutzen.
- 8.2 Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die Softwaresysteme nur auf der von Xray Imaging Systems freigegebenen Hardwarekonfigurationen zu benutzen, auf welche die Software durch Xray Imaging Systems am Installationsort aufgespielt wurde. Eine zusätzliche Nutzung auf weiteren Rechnern oder auf einem leistungsstärkeren Netzwerkrechner bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Xray Imaging Systems. Xray Imaging Systems kann für die Zustimmung eine weitere Lizenzgebühr nach der, zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste fordern.
- 8.3 Der Kunde wird Software und Dokumentation vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe, insbesondere unbefugtem Kopieren zu schützen. Xray Imaging Systems gestattet dem Kunden, für den eigenen Gebrauch Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren; die Weitergabe an Dritte ist in jedem Falle unzulässig, was auch für die Benutzung des Know-how der Xray Imaging Systems gilt.
- 8.4 Xray Imaging Systems und ihre Erfüllungsgehilfen bewahren Dritten gegenüber Stillschweigen über sämtliche ihr zugänglich gemachten Daten und/oder Informationen des Kunden.

9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1 Schriftform: Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, also beiderseitiger Unterschrift, um Vertragsbestandteil zu werden.
Die Fiktion, wonach das Schweigen von Xray Imaging Systems auf ein an sie gerichtetes Bestätigungsschreiben als Genehmigung des Inhalts dieses Schreibens gelten soll, findet keine Anwendung.
- 9.2 Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und Xray Imaging Systems ergebenden Streitigkeiten ist 85276 Pfaffenhofen, es sei denn, das Gesetz bestimmt einen anderen als den ausschließlichen Gerichtsstand oder es gibt für Xray Imaging Systems und den Kunden einen gemeinsamen gesetzlichen Gerichtsstand. Es ist ausschließlich bundesdeutsches Recht anzuwenden.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.